Werbungskosten

Teil 2: Aus- und Fortbildung, Reisen, Fahrtkosten, Tagesgelder und Nächtigungen

Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen aber auch Studienreisen sind für Lehrer*innen unerlässlich. Da seitens des Dienstgebers nicht immer die gesamten Kosten übernommen werden, ist es sinnvoll, die Differenz im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Der nachfolgende Artikel gibt eine Zusammenfassung aus dem Steuerbuch 2020.

AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN:

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für **Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung** darstellen.

Fortbildungskosten dienen dazu, in der jeweils **ausgeübten beruflichen Tätigkeit** durch z. B. berufsbezogene Kurse und Seminare auf dem Laufenden zu bleiben und die Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf zu verbessern. Kaufmännische oder bürotechnische Kenntnisse sind für alle Berufsgruppen von Bedeutung und ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig (z. B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von **Kenntnissen**, die **eine künftige Berufsausübung** ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn ein **Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit** vorliegt.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich den privaten Bereich betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung.

Damit die „ausschließlich berufliche Veranlassung" einer Fortbildung nicht strittig ist, ist es sinnvoll, die berufliche Veranlassung der Fortbildungsmaßnahme entsprechend nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Gewerkschaftliche Schulungskurse sind in der Regel ihrem Inhalt nach ebenfalls unmittelbar beruflich veranlasst. Die Interessenvertretung übernimmt in diesem Bereich die Schulung von Mitarbeitern in unmittelbar beruflich relevanten Bereichen wie Schulrecht, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht. Solche Kosten sind daher ebenfalls als Werbungskosten anzuerkennen.

Als Aus- und Fortbildungskosten absetzbar sind:

- die eigentlichen Kurskosten (Kurs- und Seminarbeiträge)
- Kosten für Arbeitsunterlagen, Fachliteratur, Skripten
- Fahrtkosten
- Tagesgelder – für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohn- oder Arbeitsort stattfindet
- Nächtigungskosten

Ersetzt der Arbeitgeber einen Teil dieser Kosten oder bekommt man einen sonstigen Zuschuss kann nur der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Kosten für ein **Universitätsstudium** können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium) absetzbar sein. Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.

Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich folgend auf gendergerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer Personen aller Geschlechter.

Weitere und ausführlichere Informationen zu diesen Themen finden Sie im **„Steuerbuch 2020"** des Bundesministeriums für Finanzen.

STUDIENREISEN

Aufwendungen für Studienreisen sind dann Berufsfortbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können.

Treffen die Voraussetzungen zu, sind alle mit der Bildungsreise in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühr). Lässt sich bei Studienreisen der beruflich veranlasste Reiseabschnitt klar vom privaten Reiseabschnitt trennen, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen (z. B. anteilige Hotel- und Flugkosten, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) abzugsfähig.

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise ist gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (für Lehrer ist dies die Schule) tätig wird, oder wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Die Dienstreise muss im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

Vergütungen des Arbeitgebers für

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld)
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

werden nicht versteuert, solange sie die unten zur Berechnung der Werbungskosten genannten Beträge nicht übersteigen.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die, im Vergleich zur Dienstreise strengeren, Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise" vorliegen.

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung unternimmt (mindestens 25 Kilometer in eine Richtung). Die Reisedauer muss bei Inlandsreisen drei Stunden überschreiten. Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – **auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein**. (z. B. bei Berufsfortbildung).

Von Dipl. Päd. Ing. Regina Pribitzer

FAHRTKOSTEN

Die beruflich veranlassten Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich anfallendem Umfang (Bahn, Flug, Taxis, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.

Das Kilometergeld beträgt seit 1. Jänner 2011 für Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer Euro 0,24, für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer Euro 0,42. Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von Euro 0,05 je Fahrkilometer.

Zum Nachweis der beruflichen Fahrleistung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Wer z. B. mit dem Auto zu einem Seminar fährt und vom Arbeitgeber „nur" die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt bekommt, kann die Differenz zwischen Kilometergeld (für die kürzeste Strecke) und Kostenersatz als Werbungskosten geltend machen. Wer eine Businesscard/Bahnkontokarte benutzt, ist nachweislich mit der Bahn gefahren, was Aufwendungen für die Benutzung eines Pkws ausschließt.

TAGESGELDER UND NÄCHTIGUNGSKOSTEN

Wenn eine beruflich veranlasste Reise länger als drei Stunden dauert, können für jede angefangene Stunde Euro 2,20 an Tagesgeldern, maximal jedoch Euro 26,40 pro Tag, abgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für Auslandsreisen gelten eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter findok.bmf.gv.at, (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang).

Für erhaltene Verpflegung (Mittag- bzw. Abendessen) verringert sich dieser Betrag unabhängig vom wahren Wert um je Euro 13,20.

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von Euro 15,00 pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

FOTO: NADASAKI/ISTOCK